

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 30. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2020)

zum Thema:

Aufzug in der Friedrichstraße und Torstraße am 29.08.2020

und **Antwort** vom 18. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2020)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24713
vom 30. August 2020
über Aufzug in der Friedrichstraße und Torstraße am 29.08.2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann (exakte Uhrzeit) und unter welchem Titel hat der Aufzug im Bereich der Friedrichstraße am 29.08.2020 begonnen und welche Aufzugstrecke war zum Zeitpunkt des Beginns des Aufzuges geplant?

Zu 1.:

Der Titel des Aufzuges war „Versammlung für die Freiheit – Berlin invites Europe“. Der geplante Beginn des Aufzuges war 11:00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich bereits ungefähr 10.000 Versammlungsteilnehmende am Antrepletz. Der Aufzug setzte sich nicht in Bewegung, da er vor dem Beginn beauftragt wurde und nach Nichteinhaltung der Auflagen eine Auflösung erfolgte. Die Aufzugstrecke war wie folgt geplant:

Pariser Platz - Unter den Linden - Friedrichstraße - Torstraße - Rosenthaler Straße - Weinmeisterstraße - Karl-Liebknecht-Straße - Spandauer Straße - Mühlendamm - Gertraudenstraße - Spittelmarkt - Leipziger Straße - Mauerstraße - Glinkastrasse - Straße des 17. Juni.

2. Welches Konzept (Wortlaut) hinsichtlich sogenannter „Mindestabstände“ haben der oder die Anmelder des Aufzugs vorgelegt?

Zu 2.:

Der Wortlaut des Hygienekonzeptes des Versammlungsanmelders wird nachfolgend hinsichtlich sogenannter „Mindestabstände“ auszugsweise wiedergegeben:
„Hygienekonzept für den Aufzug am 29.8.2020

...

Alle Anweisungen des Versammlungsleiters/ Weisungen der Polizei, werden somit schnell an alle Bereiche der Kundgebung weitergeleitet. Zusätzlich werden alle LKW's mit ihren Sprechern immer wieder auf die Hygienevorschriften hinweisen...

Dies zu überwachen, ist Aufgabe der Ordner. Zwischen den LKW's befinden sich in gesichertem Abstand Demoteilnehmer. Diesmal werden die Demoteilnehmer von

den Busunternehmen ENTLANG DER AUFSTELLFLÄCHE abgesetzt, damit es nicht zu

erhöhten Menschenansammlungen am Pariser Platz bzw. Unter den Linden kommt. Zwischen den LKW's werden Blöcke mit Menschen gebildet. Es werden Blöcke von 1000 Personen gebildet. Einem Block werden ausreichend Ordner zugewiesen.

Aufgaben der Ordner:

- Bekanntgabe der Hygieneverordnung an die Teilnehmer
- Kontrolle der Mindestabstände vor und während des Aufzuges. Ggf. Hinweis auf Einhaltung
- Gewährleistung der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer/innen
- Erkennen von Gefahrensituationen und Eskalationsstufen
- Kontakt zur Versammlungsleitung/ Leitung Ordner-Teams
- Deeskalation bei Konflikten zwischen Versammlungsteilnehmer/innen und Herstellung Kontakt Leitung Ordner-Teams und Polizei/ Polizeibehörde, regelmäßige Meldung an Leitung Ordner-Teams
- Einweisung von Rettungsfahrzeugen und Polizei
- ggf. Freihalten von Fahrspuren und Gleisbett (Unterstützung)
- Erste-Hilfe Leisten bis Eintreffen von Sanitätsdienst
- Beantworten von Fragen der Demo-Teilnehmer
- Kommunikation mit den LKW Ordnern....“

3. Welche Auflagen sind jeweils aufgrund welcher Tatsachen hinsichtlich des Aufzuges gemacht worden? Wie konkret wurden diese kommuniziert?

Zu 3.:

Um 11:09 Uhr wurde durch den Polizeiführer die Auflage verfügt, dass Teilnehmende eine Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen haben. Erforderlich wurde diese Auflage, weil Mindestabstände auch nach mehrfacher Ansprache durch den Versammlungsleiter an die Teilnehmenden nicht eingehalten wurden. Der Versammlungsleiter kommunizierte dies durch Ansprachen über seine Lautsprecherkraftwagen gegenüber den Teilnehmenden.

4. Erachtet – bitte insoweit vollständige und abschließende Begründung – der Senat diese als verhältnismäßig im Sinne des § 11 ASOG? Falls ja, weshalb? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 4.:

Der Senat erachtet die von der Polizei Berlin um 11:09 Uhr erteilte Auflage, dass Teilnehmende eine Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen haben, als verhältnismäßige Maßnahme. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die erforderlichen Mindestabstände auch nach mehrfacher Ansprache durch den Versammlungsleiter an die Teilnehmenden nicht eingehalten wurde. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dabei ein geeignetes Mittel, um bestehende Infektionsrisiken bei der Durchführung von Versammlungen weitgehend zu verringern.

Auch ist darauf zu verweisen, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Versammlungen auch von den Gerichten grundsätzlich als zulässige und verhältnismäßige Maßnahme erachtet wird. (vgl. insb. BVerfG, Beschluss vom 27.06.2020 – 1 BvQ 74/20 und vom 20.08.2020 – 1 BvQ 94/20).

5. Welche statistische Wahrscheinlichkeit bestand zum Zeitpunkt der Anordnung nach 3) nach Kenntnis des Senats aufgrund von Tatsachen dafür, dass ein beliebiger Teilnehmer einer Versammlung binnen 14 Tagen positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden ist?

Zu 5.:

Der Senat von Berlin hat keine Expertise zu medizinischen Wahrscheinlichkeiten.

6. Wann und wo ist der Aufzug aufgrund welcher Tatsachen angehalten worden?

7. Hat der für die Versammlung zuständige Polizeiführer über die Maßnahme zu 4. mit dem Senator für Inneres und Sport, einem Staatssekretär aus seinem Geschäftsbereich oder der Polizeipräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder dem Leiter der Landespolizeidirektion vor Anhalten des Aufzuges über diese konkrete Maßnahme gesprochen oder sonstigen Kontakt gehabt? Falls ja, mit welchem Inhalt?

Zu 6. und 7.:

Der in der Antwort zu Frage 1 genannte Aufzug wurde nicht angehalten, da er sich nicht in Bewegung setzte.

8. Wie hat die Polizei Berlin festgestellt, welche Versammlungsteilnehmer zu einem „Mindestabstand“ nach § 1 Abs. 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung nicht verpflichtet werden können?

Zu 8.:

Inwieweit die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 der SARS-CoV2-Infektionsschutzverordnung vorliegen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Einsatzkräfte der Polizei Berlin können auf Erfahrungen bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Infektionsschutzverordnung, zurückgreifen.

9. Waren die Nebenstraßen der Friedrich- und Torstraße im Bereich des geplanten Aufzuges frei zugänglich oder polizeilich gesperrt? Falls gesperrt, wie konkret und aus welchen Gründen?

Zu 9.:

Die Nebenstraßen der Friedrichstraße und Torstraße waren der Öffentlichkeit grundsätzlich frei zugänglich. Einschränkungen bestanden lediglich aufgrund der Vielzahl von Versammlungsteilnehmenden.

10. Hat die Polizei ein weiteres Zuströmen über die Friedrichstraße in den Bereich des Aufzuges verhindert? Falls ja, wie? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 10.:

Die Polizei Berlin sperrte um 10:53 Uhr vollständig den Zutritt im Bereich des Antrepletzes der Friedrichstraße. Dazu setzten Einsatzkräfte Absperrgitter ein.

11. Welches konkrete Konzept (bitte vollständig im Wortlaut wiedergeben) hatte die Polizei Berlin, um – insbesondere bei möglichen Aufkommen einer Panik – die Versammlungsteilnehmer entweichen zu lassen? (vgl. Helbing and Mukerji, EPJ Data Science 2012, Crowd disasters as systemic failures: analysis of the Love Parade disaster)

Zu 11.:

Die Möglichkeit des Aufkommens einer Panik wird grundsätzlich bei Veranstaltungen und Versammlungen mit einer großen Personenzahl in der polizeilichen Einsatzvorbereitung unter dem Stichwort Crowd Management berücksichtigt. Ein eigenständiges Konzept wird bei Versammlungen, insbesondere bei Aufzügen, grundsätzlich nicht erstellt. Die baulichen Gegebenheiten des Antrepletzes und der umliegenden Straßenzüge wären im Falle einer Panik als Ausweichflächen geeignet gewesen.

12. Wer war/ist in der konkreten Situation am 29.08.2020 in der Friedrichstraße im Sinne des OwiG vorwerfbar dafür verantwortlich, wenn ein „Mindestabstand“ in einer Menschenmenge unterschritten wird? Wie unterscheidet die für die Verfolgung zuständige Stelle praktisch, wer sich wem genähert hat und ob diese Annäherung unvermeidbar war?

Zu 12.:

Siehe Beantwortung zu Frage 8.

13. Ist der Senat der Auffassung, dass in der zu 12) geschilderten Situation eine Konstellation nach § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vorliegt, also „eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist“? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 13.:

Ob körperliche Nähe im Sinne der Infektionsschutzverordnung vermeidbar ist oder Rechtfertigungsgründe vorliegen, ist anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen der Ordnungswidrigkeitsverfahren zu bewerten.

14. Wer hat aufgrund welcher Tatsachen wann genau einen sogenannten „Mund-Nasen-Schutz“ zur Auflage gemacht, wie lautete die Auflage im exakten Wortlaut und wie ist diese Auflage den Teilnehmern konkret kommuniziert worden?

Zu 14.:

Siehe Beantwortung zu Frage 3.

Die Auflage lautete wie folgt:

„Achtung, Achtung, hier spricht die Polizei. Diese Durchsage richtet sich an alle zukünftigen Versammlungsteilnehmer: „Versammlung für die Freiheit – Berlins invites Europe“. Ihre Versammlung Unter den Linden/ Friedrichstr. hat noch nicht begonnen. Für den Aufzug besteht eine Verpflichtung zum Tragen der Mund – Nasen – Bedeckung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m. Der Aufzug wird bei Nichteinhaltung nicht loslaufen. Ende der Durchsage, die Uhrzeit ...“.

Durch die Polizei Berlin wurde diese Durchsage an verschiedenen Örtlichkeiten des Antreterplatzes kommuniziert. Diese Durchsagen wurden mehrmals wiederholt.

15. Wer hat wann genau aufgrund welcher Tatsachen die Auflösung der Versammlung angeordnet?

Zu 15.:

Um 10:10 Uhr befanden sich etwa 2.000 Personen auf dem Antreterplatz. Die Abstandsregelungen des eingebrachten Hygienekonzepts wurden nicht umgesetzt. Der Versammlungsleiter wurde daraufhin angehalten, auf die Teilnehmenden einzuwirken. Der Versammlungsleiter kam dieser Aufforderung durch Ansprachen über die mitgeführten Lautsprecherkraftfahrzeuge nach. Um 10:21 Uhr befanden sich etwa 8.000 Personen auf dem Antreterplatz. Die eingebrachten Abstandsregelungen des Hygienekonzepts wurden trotz der Einwirkung des Versammlungsleiters fortlaufend durch die Teilnehmenden nicht eingehalten. Um 10:29 Uhr befanden sich etwa 10.000 Personen auf dem Antreterplatz. Der Versammlungsleiter war trotz mehrerer Versuche nicht in der Lage, ausreichend auf die Teilnehmenden einzuwirken. Um 11:09 Uhr wurde daher durch die Polizei Berlin, als Mindermaßnahme zur Auflösung, die beschränkende Verfügung erlassen, dass alle Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen haben. Um 11:43 Uhr erfolgten auf dem Antreterplatz informierende und auffordernde Lautsprecherdurchsagen durch die Polizei an die Teilnehmenden. Der Versammlungsleiter wurde durch die Polizei erneut aufgefordert, auf die

Teilnehmenden einzuwirken und Lautsprecherdurchsagen durch mitgeführte Lautsprecherkraftfahrzeuge zu veranlassen. Ab 12:01 Uhr kam der Versammlungsleiter der Aufforderung nach und setzte über die mitgeführten Lautsprecherfahrzeuge ausschließlich Durchsagen mit der Aufforderung zum Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung und Einhaltung der Mindestabstände ab. Bis 12:06 Uhr hatte die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden keine Mund-Nasen-Bedeckung angelegt. Der Polizei Berlin eröffnete dem Versammlungsleiter um 12:34 Uhr die Auflösungsverfügung.

Berlin, den 18. September 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport